

Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG)
Société cynologique suisse (SCS)
Società cinologica svizzera (SCS)



Nationale Prüfungsordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen

Ausdauerprüfung



NPO-AD

1. Ausgabe
Gültig ab 1. Juli 2012

Entwurf 3 vom 21. August 2011



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	4
Geltungsbereich.....	4
Zweck der Prüfungen (Art. 40 RGS).....	4
Verantwortungsvoller Umgang mit unseren Hunden.....	4
Tierschutzbestimmungen (Auszug aus Art 132 ff. RGS).....	5
Allgemeine Bestimmungen	6
Zulassung	6
Leistungsrichter	6
Tierarzt.....	6
Durchführung	6
Abkürzungen.....	6
Durchführung der Unbefangenheitsprobe	7
Checkliste für den Hundeführer	8
Ausdauerprüfung (AD).....	9
Laufstrecke	9
Besammlung und Veterinärkontrolle.....	9
Appell der zugelassenen Teams und Start	9
Dauerlauf	9
Gruppenarbeit.....	10
Leistungsbeurteilung.....	10
Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Aufgehobene Bestimmungen	11
Copyright	11
Genehmigung und Antrag.....	11
Genehmigung durch den ZV und Inkrafttreten	11



Gestützt auf Artikel 35 der Statuten der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG erlässt die Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen folgende

Prüfungsordnung

ENTWURF

EINLEITUNG

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung ist massgebend für die in der Schweiz stattfindenden Prüfungen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG und deren Mitglieder in der Klasse Ausdauerprüfung. Sie regelt das Verhalten der Teilnehmer an den Prüfungen und umschreibt die Leistungen, die an Prüfungen in den einzelnen Klassen zu absolvieren sind sowie deren Bewertung.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Organe der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen, über die Durchführung von Prüfungen und über das Sanktionswesen sind im *Reglement der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen* (RGS) geregelt. Das RGS ist der vorliegenden Prüfungsordnung übergeordnet. Bei Widersprüchen gelten in jedem Fall die Bestimmungen des RGS. Alle Organe, Funktionäre und HF sind an die Bestimmungen des RGS gebunden. Das Reglement kann auf der Website der TKGS (www.tkgs.ch) heruntergeladen oder in gedruckter Form bestellt werden.

Bei Übersetzungen ist in Zweifelsfällen der deutsche Text massgebend. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Prüfungen müssen sich an ein bestimmtes einheitliches Schema halten, um alle HF und Hunde vor möglichst gleiche Aufgaben zu stellen. Eine Prüfungsordnung soll und kann nicht eine Ausbildungsanleitung sein. Bei der Ausbildung sind Gesichtspunkte des tiergerechten Aufbautrainings zu berücksichtigen und die Anforderungen vielseitig zu gestalten. Zudem ist die Gewöhnung an Störungen aller Art bei Tag, bei Nacht und bei jedem Wetter unerlässlich.

Zweck der Prüfungen (Art. 40 RGS)

Die Grundlage zu jeglichem längerfristigen Erfolg in der Kynologie ist die Gesundheit unserer Hunde. Wir wollen dieser Erkenntnis Rechnung tragen und mit einem pragmatischen, sportlichen Test etwas über die Gesundheit und Belastbarkeit der Hauptorgane unserer Hunde wie Herz, Atemwege, Gebäude und Gangwerk erfahren und robuste, gesunde Tiere auszeichnen. Daher unterstützen wir den massvollen, sukzessiven Aufbau eines Lauftrainings aller Junghunde frühestens ab dem 12. Lebensmonat und die Durchführung von Ausdauerprüfungen in Form einer Laufleistung über eine Strecke von 20 km in einem Lauftempo von rund 12-15 km/h frühestens ab dem 16. Lebensmonat. Die Lokalsektionen der SKG und die Ortsgruppen der Rasseklubs (hernach OG genannt) werden ermuntert, massvolle Lauftrainings als Teil ihrer Trainingsangebote in ihr Programm aufzunehmen und unter Aufsicht der TKGS auch Ausdauerprüfungen durchzuführen.

Verantwortungsvoller Umgang mit unseren Hunden¹

Seit mehr als zwölftausend Jahren ist der Hund Gefährte des Menschen. Durch die Domestikation ist der Hund eine enge Sozialgemeinschaft mit dem Menschen eingegangen und in wesentlichen Bereichen auf ihn angewiesen. Damit ist dem Menschen aber auch eine besondere Verantwortung für das Wohlbefinden des Hundes erwachsen.

Gerade bei der Ausbildung des Hundes gebührt der physischen wie psychischen Gesundheit oberste Priorität. Als oberstes Prinzip gilt daher ein tiergerechter, artgemässer und gewaltfreier Umgang mit dem Hund. Selbstverständlich sind die ausreichende Versorgung des Hundes mit Nahrung und Wasser, sowie die Fürsorge für seine Gesundheit, die unter anderem regelmässige Impfung und ärztliche Untersuchungen

¹ Auszug aus dem „Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundeprüfungen und die internationale Fährtenhundeproofung der FCI“ vom 13. April 2011



einschliesst. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, dem Hund regelmässigen Kontakt mit Menschen und genügend Beschäftigung zur Befriedigung seines Bewegungsbedürfnisses zu gewähren.

Im Laufe der Geschichte hatte der Hund die verschiedensten Aufgaben als Helfer des Menschen zu leisten. In der modernen Welt sind ein grosser Teil dieser Aufgaben durch die Technik übernommen worden. Daher hat heute der Hundebesitzer die Pflicht, dem Hund entsprechend dessen Veranlagung als Ersatz für verloren gegangene Aufgaben ausreichend Bewegung und Betätigung in Verbindung mit intensivem Kontakt zum Menschen zu ermöglichen. Auch unter diesen Gesichtspunkten sind alle Sportarten für Gebrauchshunde einzuordnen. Der Hund sollte seinen Anlagen und seinem Leistungsvermögen entsprechend beschäftigt werden. Hierzu gehört neben ausreichendem Auslauf auch die intensive Beschäftigung mit Tätigkeiten, die die Lernfähigkeit, den Bewegungsdrang sowie die übrigen Anlagen des Hundes berücksichtigen. Die verschiedenen Formen des Hundesportes sind hierfür hervorragend geeignet. Nicht ausreichend beschäftigte Hunde können auffällig werden und führen zu Beanstandungen in der Öffentlichkeit.

Der Mensch, der seinen Hund ausbildet oder gemeinsam mit dem Hund Sport betreibt, hat sich und den ihm anvertrauten Hund einer sorgfältigen Ausbildung zu unterziehen, deren Ziel die grösstmögliche Harmonie zwischen Mensch und Hund ist. Das Ziel aller Ausbildungen ist das Vermitteln von Lerninhalten, die für den jeweiligen Hund machbar sind. Die harmonische Übereinstimmung zwischen dem Menschen und seinem Hund, unabhängig davon, wo dieser im Hundesport eingesetzt wird, ist allen Tätigkeiten zugrunde zu legen. Zur Harmonie kann man nur gelangen, wenn man sich weitestgehend in den Hund und seine Anlagen hineinversetzt.

Es besteht die ethische Verpflichtung des Menschen, den Hund zu erziehen und ausreichend auszubilden. Die dabei verwendeten Methoden müssen die gesicherten Erkenntnisse der Verhaltenswissenschaften, insbesondere der Kynologie, berücksichtigen. Zur Erreichung des Erziehungs-, Ausbildungs- oder Trainingseffekts ist stets die gewaltfreie und für den Hund positive Methode einzusetzen. Nicht artgerechte Ausbildungs-, Erziehungs- und Trainingsmittel sind abzulehnen (siehe Tierschutzgesetz).

Der Einsatz des Hundes im Sport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse oder nicht tiergerechte Einwirkung durch den Menschen ist abzulehnen. Der Mensch muss sorgfältig die Veranlagungen seines Hundes erkunden. Von einem Hund Leistungen zu verlangen, die dieser nicht erbringen kann, widerspricht jedem ethischen Bewusstsein. Der sich seiner Verantwortung bewusste Hundefreund wird nur mit gesunden und leistungsfähigen Hunden an Prüfungen, Wettkämpfen und am Training teilnehmen.

Tierschutzbestimmungen (Auszug aus Art 132 ff. RGS)

Die Vorschriften der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung sind strikte zu befolgen. Es ist insbesondere verboten, Zwangsmittel wie Krallen-, Stachel- und ähnliche Halsbänder sowie Elektroschock-, Ultraschallgeräte und dergleichen zu verwenden oder ohne Bewilligung mitzuführen. Das Verbot dieser Hilfsmittel gilt [...] für alle Örtlichkeiten, welche während der Veranstaltung genutzt werden, insbesondere Prüfungs- und Übungsplätze, Fahrtengelände, Reviere, Parkplätze und Versäuberungsplätze.

Zuwiderhandlungen führen zu einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung und können Sanktionen der TKGS zur Folge haben. Bei Prüfungen wird der Grund des Ausschlusses ins Leistungsheft eingetragen und der LR muss innert fünf Arbeitstagen nach der Veranstaltung einen ausführlichen schriftlichen Bericht an den Präsidenten der TKGS senden.



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zulassung

Die Zulassungsbestimmungen sind im RGS geregelt. Der Hund muss den 16. Lebensmonat vollendet haben und darf höchstens 10 Jahre alt sein.

Pro HF sind maximal zwei Hunde zugelassen, welche beim 20-km-Lauf gleichzeitig geführt werden müssen.

Der HF bestätigt mit seiner Anmeldung, dass der gemeldete Hund aus seiner Sicht gesund ist und in jüngster Zeit keine Krankheiten durchgemacht hat. Er bestätigt weiter, dass der Hund in jüngster Zeit Lauftrainings absolviert hat und nach seinem Ermessen auf einen 20-km-Lauf vorbereitet ist.

Hat der begutachtende Tierarzt Zweifel an der Bestätigung des HF oder über den aktuellen Zustand des vorgeführten Hundes, wird dieser zu diesem Anlass nicht zugelassen.

Der HF anerkennt die Freiwilligkeit seiner Teilnahme am Dauerlauf und ist einverstanden, dass weder die SKG noch die durchführende Sektion oder OG für allfällige körperliche Schäden verantwortlich gemacht werden kann, welche er oder der Hund sich während dieses Anlasses zuziehen könnten.

Leistungsrichter

Pro 20 Hunde ist ein Leistungsrichter zu verpflichten. Dieser begleitet die HF falls möglich auf dem Parcours.

Tierarzt

Die organisierende Sektion oder OG verpflichtet mindestens einen Tierarzt zu Eingangsvsiten aller teilnehmenden Hunde vor dem Lauf und zur Kontrolle der Hunde anlässlich der zwei Laufpausen sowie nach Beendigung des Laufes.

Durchführung

Die Prüfung wird durchgeführt, sofern mindestens 8 Hunde gemeldet wurden. Die Ausdauerprüfung soll bei Aussentemperaturen bis zu rund 22° durchgeführt werden.

Die organisierende Sektion oder OG ist verantwortlich dafür, dass:

- die Sicherheit von Mensch und Tier gewährleistet ist und die beteiligten Helfer versichert sind,
- der übrige Verkehr nicht gefährdet wird,
- die Rastpostenchefs mit Verbandszeug und Fusspflegematerial ausgerüstet sind,
- ein Pikettfahrzeug für launfähige Hunde und deren Halter jederzeit abrufbar ist,
- ein Begleitfahrzeug für die rasche Verschiebung des Veterinärs zur Verfügung steht,
- ein Büro die LH und „Ad“-Karten ausfüllt und bereitstellt.

Abkürzungen

HF	Hundeführer
LH	Leistungsheft
LR	Leistungsrichter
PL	Prüfungsleiter
RA	Richterweisung



Ausrüstung von Hundeführer und Hund

Folgende Ausrüstung ist vorgeschrieben: Halsband, solide Führerleine.

Beim 20-km-Lauf kann der Hund am Halsband oder an einem Brustgeschirr geführt werden.

Durchführung der Unbefangenheitsprobe

Die Unbefangenheit des Hundes wird in erster Linie während dem Anmelden und der Begrüssung durch den LR geprüft. Der Hund muss dabei in korrekter Grundstellung ruhig und aufmerksam neben dem HF sitzen. Hunde die sich dabei aggressiv oder sehr ängstlich zeigen, werden zur Prüfung nicht zugelassen. Der LR ist verpflichtet, das Wesen des Hundes während der ganzen Arbeit zu beobachten und nötigenfalls einzugreifen (vgl. RGS Art. 97, Unbefangenheitsprobe).

ENTWURF



Checkliste für den Hundeführer

Habe ich alles dabei, was ich für die Prüfung benötige? Zum Kopieren.

- Halsband
- Solide Führerleine
- Ev. Führgeschirr
- Ev. Fahrrad
- Ev. „Springer“
- Leistungsheft
- Mitgliederkarte mit SKG-Marke des laufenden Jahres
- Startgeld
- Wasser und Futter für den Hund
- Ev. „Notverpflegung“ für den HF
- Ev. Medikamente
- Bei heißem Wetter: Sonnenschutz (Abdeckung fürs Auto)
- Kotsäcklein
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

AUSDAUERPRÜFUNG (AD)

Laufstrecke

Die Laufstrecke wird in Verantwortung des PL vorab rechtzeitig rekognosziert und mit Wegweiser-Tafeln deutlich markiert.

Die Laufstrecke führt über Feld-, Wald- und Radwege, allenfalls verkehrsarme Nebenstrassen und misst insgesamt 20 km. Nach rund 8 km ist ein erster und nach 15 km ein zweiter Rastplatz einzubauen. Am Rastplatz befindet sich jeweils ein Pikettfahrzeug, welches auszuschneidende Hunde oder nötigenfalls unpasslich gewordene HF zum Ausgangspunkt zurück transportieren kann.

Besammlung und Veterinärkontrolle

Die Prüfung beginnt mit der Kontrolle der Hunde durch den Tierarzt in Gegenwart des Prüfungsleiters (PL). Nicht taugliche Hunde werden von der Startliste gestrichen. Das Startgeld wird nicht zurück erstattet.

Appell der zugelassenen Teams und Start

HF und Hund melden sich zum Appell und zur Entgegennahme der Instruktionen. Die Laufstrecke mit den Rastplätzen und dem Ziel wird den Teilnehmern erläutert und die Gruppe in loser Formation auf den Weg geschickt.

Dauerlauf

Der HF fährt auf dem Fahrrad mit angeleintem Hund an der rechten Seite des Fahrrades. Die Leine ist so zu halten oder z.B. am „Springer“ zu befestigen, dass der Hund genügend Freiheit hat, mit durch hängender Leine neben dem Fahrrad herzulaufen und allfälligen kleinen Hindernissen auszuweichen, ohne gleich ins Fahrrad zu laufen oder dieses aus dem Gleichgewicht zu reißen. Der Hund soll freudig mitlaufen ohne zurückzuhängen.

Das Durchschnittstempo liegt bei 12-15 km/h, das heisst, das Team soll alle 10 Minuten zwischen 2000 m und 2500 m zurücklegen und nach 30-40 Minuten den ersten Rastplatz von 8 km erreichen.

Am Rastplatz Nr. 1 überprüft der Tierarzt den Zustand des Hundes und entscheidet, ob dieser den Dauerlauf nach der 15-minütigen Pause fortsetzen darf.

Nach den vorgeschriebenen 15 Minuten Rast begibt sich die Gruppe auf den zweiten Abschnitt der Laufstrecke und legt wiederum das gleiche ausgeglichene Tempo vor wie auf der ersten Strecke. Bei vorgeschriebener Leistung erreicht das Team den 7 km entfernten Rastplatz Nr. 2 in 28-35 Minuten.

Am Rastplatz Nr. 2 überprüft der Tierarzt den Zustand des Hundes und entscheidet, ob dieser den Dauerlauf nach der 20-minütigen Pause fortsetzen darf.

Nach den vorgeschriebenen 20 Minuten Rast begibt sich die Gruppe auf den dritten Abschnitt der Laufstrecke und legt wiederum das gleiche ausgeglichene Tempo vor wie auf den Strecken 1 und 2. Bei vorgeschriebener Leistung erreicht das Team das 5 km entfernte Ziel 20-25 Minuten. Bei Ankunft am Ziel meldet sich jedes Team beim Postenchef, wo die Ankunftszeit registriert und die effektive Gesamtlaufzeit ermittelt wird. Gleichzeitig überprüfen Tierarzt und LR den Zustand aller einlaufenden Hunde und halten die Ergebnisse in ihrem Protokoll fest.

Danach gilt eine Erholungspause von 15 Minuten.

Weicht ein Team während der Prüfung von der vorgeschriebenen markierten Strecke ab, kann es zum letzten Etappenstart zurückkehren und dort nach einer Ruhepause von 15 Minuten auf korrektem Weg



wiederholen. Verweigert es die Wiederholung oder kommt ein zweites Mal vom markierten Pfad ab, ist die Prüfung nicht bestanden.

Gruppenarbeit

Unter Leitung des LR absolvieren die Teams etwa 15 Minuten nach Ankunft im Ziel in Gruppen eine „Leinenführigkeitsübung“, während alle Gangarten und Wendungen mit angeleintem Hund sowie „Sitz“ und „Platz“ gezeigt werden müssen. Hier wird ausschliesslich überprüft, wie lebhaft und fit die Hunde nach absolviertem 20-km-Trab sind oder wie offensichtlich sich ein allfälliger Leistungsabfall nach diesem Dauerlauf zeigt.

Leistungsbeurteilung

Die Beurteilung lautet entweder „Ausdauerprüfung bestanden“ oder „Ausdauerprüfung nicht bestanden“. Eine differenzierte Beurteilung erfolgt nicht.

Bestanden

Wenn ein Hund diesen 20-km-Dauerlauf ohne sichtlichen Leistungsabfall durch hält, gehen wir davon aus, dass er grundsätzlich gesund ist und weder Herzfehler noch Probleme der Atemorgane hat. Sein Gangwerk wird nach dieser Leistung als belastbar und leistungsfähig angesehen. Er hat die Ausdauerprüfung bestanden.

Nicht bestanden

Hunde, die während des Laufes ausscheiden, in der Leistung deutlich abfallen und sich am Ziel innert den 15 Minuten nicht erholen können, oder das Durchschnittstempo von 12 km/h nicht durchzuhalten vermochten, haben die Prüfung nicht bestanden.

Eingetragen wird „*Ausdauerprüfung nicht bestanden*“ plus Grundangabe wie z.B. „*Zeitlimit überschritten, Leistungsabfall,....*“. Eine genaue Untersuchung beim eigenen Tierarzt oder in der Tierklinik ist dann angezeigt und dem Eigentümer sehr empfohlen.

Ebenso können Hunde, die auf Grund des Tierarztentscheides nicht weitermachen durften, die Prüfung nicht bestehen. LH-Eintrag: „*Ausdauerprüfung nicht bestanden*“ plus Befund wie „*Pfoten wund gelaufen, Lahmheit, Herzgeräusche, in Pause nicht erholt,....*“.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufgehobene Bestimmungen

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen werden aufgehoben:

- a) PO88 Teil I. Prüfungsklasse Ausdauerprüfung

Copyright

Die vorliegende Prüfungsordnung ist urheberrechtlich geschützt. Das Recht zur Publikation liegt ausschliesslich bei der TKGS.

Genehmigung und Antrag

Das vorliegende Reglement wurde an der heutigen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen angenommen und dem ZV der SKG zur Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2012 empfohlen.

Sursee, den 11. Februar 2012

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen

Der Präsident: Werner Spielmann

Der Vizepräsident: Peter Reding

Genehmigung durch den ZV und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch den ZV der SKG genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

Bern, den tt. Mmmmm JJJJ

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Der Präsident: Peter Rub

Der Vizepräsident: Dr. iur. Matthias Leuthold